

B e k a n n t m a c h u n g

des IV. Nachtrages zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgenden IV. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach wird wie nachfolgend aufgeführt geändert. Alle nicht genannten Tarif-Nr. bleiben unverändert.

1. Die Tarif-Nr. 17 wird gestrichen.

2. Nach der Tarif-Nr. 19 werden die Tarif-Nr. 20 und 21 eingefügt:

20. Erteilung von Bescheiden bei Anträgen auf Zustimmung nach § 127 TKG

a) Erteilung von Bescheiden bei Anträgen auf Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach § 127 TKG,

aa) je Maßnahme und betroffener Straße, pauschal 560,- €

bb) bei nachträglicher Beantragung erhöht sich die Gebühr um 160,- €

Umfasst die Maßnahme eine Trasse, die sich über mehrere Straßen erstreckt bzw. sollen mehrere Kabelschächte/KVZ's/NVT's usw. errichtet werden, ist für jede Straße bzw. jeden/s Kabelschacht/KVZ/NVT usw. ein eigener Antrag zu stellen.

b) vorbereitende Ortstermine für beabsichtigte Maßnahmen nach § 127 TKG, je angefangene halbe Stunde

35,- €

21. Erteilung von Erschließungskostenbescheinigungen je angefangene halbe Stunde

42,- €

3. Der bisher nach der Tarif-Nr. 19 aufgeführte Text wird hinter die Tarif-Nr. 21 gesetzt.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2001 tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrages zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 02.10.2026

Raoul Halding-Hoppenheit, Bürgermeister